

Anlage zur Drucksache Nr. 16/1087

Satzung

des Fördervereins Haus Voerde e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Haus Voerde e. V.“ und hat seinen Sitz in Voerde. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dinslaken eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und der Erhalt des denkmalgeschützten „Haus Voerde“

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Durch die Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf dessen Vermögen. Es darf keine Person durch Mittel, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für die Sicherstellung der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein Rücklagen bilden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personengruppen und Firmen sein, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Soll eine Aufnahme abgelehnt werden, so entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Jahreshauptversammlung. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod, Vermögensverfall oder bei juristischen Personen, Personengruppen und Firmen mit ihrer Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Ausschluss kann aus einem wichtigen Grund erfolgen oder wegen des Rückstandes von mindestens zwei Jahresbeiträgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Stadt Voerde ist als Eigentümerin der Wasserburanlage geborenes Mitglied des Vereins.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Personen

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/in / Schatzmeister/in
4. vier Beisitzern

die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die 4 Beisitzer werden durch die Stadt Voerde benannt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand bei Bedarf ein, jedoch mindestens dreimal jährlich, und leitet die Vorstandssitzung. Die Einberufung mit einer Frist von einer Woche kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über den Verlauf jeder Sitzung hat der/die Geschäftsführer/in ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Vorstand kann bei Bedarf Sachverständige zu bestimmten Sachfragen beiziehen, auch Arbeitsausschüsse bilden, zu denen auch Nichtmitglieder zugezogen werden können.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in / Schatzmeister/in vertreten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, benennt die Stadt Voerde eine/n neue/n.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einberufungsfrist von vierzehn Tagen anberaumt. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Mitgliederversammlung hat der/die Geschäftsführer/in ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit von dem/der Stellvertreter/in gegenzuzeichnen ist. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind mindestens

1. Abgabe des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Kassenprüfungsberichts
2. Entlastung des Vorstandes
3. Durchführung von Neuwahlen
4. Bestellung von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen

Die in der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben wenigstens einmal im Geschäftsjahr eine eingehende Prüfung der gesamten Rechnungsführung und der Kasse vorzunehmen. Über die erfolgte Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand kann eine solche Versammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins als notwendig erachtet.

§ 8

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Änderung hingewiesen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Entscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadt Voerde (Ndrhh.).

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadt Voerde (Ndrhh.). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Voerde (Ndrhh.) mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für den Erhalt des baulichen Zustands der Wasserburanlage Haus Voerde zu verwenden.

Voerde, 07.01.2004
